

Finanztransaktionssteuer auf der Zielgeraden

1. Einleitung

Die EU-Kommission hatte bereits am 28. 9. 2011 – auf der Grundlage von Art 113 AEUV – einen Richtlinievorschlag für eine Finanztransaktionssteuer verabschiedet.¹⁾ Nunmehr hat die Kommission – ebenfalls auf der Grundlage von Art 113 AEUV – am 14. 2. 2013 einen finalen Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer erstattet²⁾ (Englisch: Financial Transaction Tax, kurz „FTT“). Das Verfahren weicht insoweit vom ursprünglichen Vorschlag ab, als der Rat – mit Zustimmung des Europäischen Parlaments – eine Ermächtigung der Mitgliedstaaten im Rahmen einer „Verstärkten Zusammenarbeit“ beschlossen hat (vgl Art 329 AEUV).³⁾

Der konkrete Text des aktuellen Vorschlags muss aber noch von den Mitgliedstaaten angenommen werden.⁴⁾

Die Finanztransaktionssteuer (FTT) soll im Rahmen der „Verstärkten Zusammenarbeit“ zwischen 11 EU-Mitgliedstaaten („FTT-11 Staaten“) umgesetzt werden. Zu den FTT-11 Staaten gehören Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien, die Slowakei und schließlich Österreich.

Im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag ändert sich daher das Steuergebiet, da die FTT nicht in allen EU-Mitgliedstaaten gilt, sondern eben nur für die FTT-11 Staaten. Entscheidend ist im Wesentlichen die Ansässigkeit des Finanzinstituts bzw. der Transaktionsparteien oder aber der Ausgabestaat (Art 4). Die von der Besteuerung umfassten Transaktionen bleiben aber weitgehend gleich (siehe zum Ganzen noch unten).

Die RL über die FTT soll ab 1. 1. 2014 in Kraft treten, die innerstaatliche Umsetzung hat bis 30. 9. 2013 zu erfolgen. Verschiedentlich wurden (politische) Zweifel daran laut, ob die Richtlinie tatsächlich ab 1. 1. 2014 in Kraft treten kann; der Zeitplan ist jedenfalls recht knapp bemessen.

2. Zweck der FTT

Mit der Finanztransaktionssteuer soll der Finanzsektor zur Kasse gebeten werden:⁵⁾ Dieser Sektor soll in Zeiten der Haushaltssolidierung in den einzelnen Mitgliedstaaten einen angemessenen Beitrag leisten. Dies deswegen, da der Finanzsektor einen wesentlichen Anteil an der Entstehung der Wirtschaftskrise hatte, während die Bürger Europas die Kosten für

- 1) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG, 28. 9. 2011, KOM(2011) 594 endg.
- 2) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer, KOM(2013) 71 endg, 2013/0045 (CNS).
- 3) Beschluss des Rates vom 22. 1. 2013, 2013/52/EU.
- 4) Der ursprüngliche Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG, 28. 9. 2011, KOM(2011) 594 endg, wird daher zurückgezogen. Auch die RL 2008/7/EG bleibt vom neuen Vorschlag unberührt. Inhaltlich besteht aber weite Übereinstimmung zwischen den beiden Vorschlägen.
- 5) So ausdrücklich die Pressemitteilung der Kommission vom 28. 9. 2011.

die massiven, durch Steuergelder finanzierten Rettungspakete für den Finanzsektor getragen haben.⁶⁾

3. Eckpunkte der FTT

Durch den Richtlinievorschlag sollen Mindeststeuersätze eingeführt und die bereits in den Mitgliedstaaten bestehenden Transaktionssteuern harmonisiert werden (so hatte konkret zB Frankreich ab 1. 8. 2012 eine Finanztransaktionssteuer eingeführt⁷⁾).

Der Vorschlag weist die folgenden Eckpunkte auf:⁸⁾

Die Richtlinie findet auf alle Finanztransaktionen Anwendung, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaats ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaats ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist (die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt; Art 3 Abs 1). Der Ort, an dem die Transaktion ausgeführt wird, spielt keine Rolle. Die Ansässigkeit ist in Art 4 geregelt; dabei kommt es ua auf die Genehmigung bzw den eingetragenen Sitz, den gewöhnlichen Sitz oder die Zweigstelle an (bei Finanzinstituten; Art 4 Abs 1 lit a bis lit e). Die Steuer wird in jenem teilnehmenden Mitgliedstaat erhoben, in dessen Hoheitsgebiet ein Finanzinstitut – als Transaktionspartei – ansässig ist. Es genügt allerdings auch, wenn in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ein Transaktionspartner ansässig ist, selbst wenn dieser kein Finanzinstitut ist (bei diesen Transaktionspartnern kommt es für Zwecke der Ansässigkeit ua auf den eingetragenen Sitz oder die Zweigstelle an; Art 4 Abs 2 lit a bis b); wenn nämlich das Finanzinstitut als der andere Transaktionspartner nicht in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, so gilt das Finanzinstitut dennoch (fiktiv) als in dem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig, sodass die Transaktion dort steuerpflichtig wird. Dieses „Ansässigkeitsprinzip“ wird durch Elemente eines „Ausgabeprinzips“ ergänzt: Ist keine der Transaktionsparteien in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig, handeln die Parteien aber mit in diesem (teilnehmenden) Mitgliedstaat ausgegebenen Finanzinstrumenten, so besteht dennoch Steuerpflicht (vgl Art 4 Abs 1 lit g und Abs 2 lit c).

Als steuerpflichtige Finanztransaktionen gelten ua der Kauf und Verkauf von „Finanzinstrumenten“, und zwar iS von Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG (vgl Art 2 Abs 2 iVm Abs 3). Dabei handelt es sich zB um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fondsanteile, Optionen, Termingeschäfte,

- 6) Ebenfalls ausdrücklich die Pressemitteilung der Kommission sowie die Einleitung der Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vom 14. 2. 2013, KOM(2013) 71 endg (Abschnitt 1.1. Hintergrund und Vorgeschichte).
- 7) Dazu zB *Lappas/Ruckes*, Finanztransaktionssteuern – quo vadis? IStR 4/2013, 117 ff; *Dahm/Hamacher*, Finanztransaktionssteuern anderer Länder – (taugliche) Muster für die grenzüberschreitende Steuererhebung? IStR 4/2013, 123 ff.
- 8) ZB *Vogel*, Der EU-Richtlinievorschlag zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer, IStR 2012, 12 ff.



Der Autor:

Univ.-Prof. MMag. Dr. Christoph Urtz ist Universitätsprofessor für Finanzrecht an der Universität Salzburg und Rechtsanwalt bei Binder Größwang Rechtsanwälte GmbH.

Swaps usw. Ergänzt wird diese Aufzählung ua um die Steuerpflicht von Derivatkontrakten und Pensionsgeschäften (Art 2 Abs 4 und Abs 5). Die Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der Bruttowert (vgl Art 6 und die Sonderregelung für Derivatkontrakte in Art 7). Zu beachten ist, dass zwischen reguliertem und nicht reguliertem Handel nicht differenziert wird; so wird zB auch der außerbörsliche Handel erfasst.

Die **Mindeststeuersätze** betragen gem Art 9 grundsätzlich 0,01 % für alle Derivatkontrakte (iSd Art 7) und 0,1 % für alle anderen Finanztransaktionen, die nicht mit Derivatkontrakten in Zusammenhang stehen (iSd Art 8).

Ausnahmen bestehen insbesondere für zentrale Gegenparteien (CCP), Zentralverwahrer (CSD) und internationale Zentralverwahrer (ICSD) sowie die öffentliche Schuldenverwaltung der Mitgliedstaaten (Art 3 Abs 2 lit a bis lit c). Weiters ausgenommen sind bestimmte Primärmarktgeschäfte, Transaktionen mit den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der EZB oder dem EFSF (Art 3 Abs 4 lit a bis lit f). Ausgenommen sind weiters auch Transaktionen im Rahmen von Umstrukturierungen, die unter die Richtlinie 2008/7/EG fallen (Art 3 Abs 4 lit g). Der Sinn dieser zuletzt genannten Befreiung liegt darin, dass die RL 2008/7/EG von der FTT unberührt bleiben soll. Nicht unter den Anwendungsbereich der FTT fallen schließlich laufende Finanztätigkeiten wie Versicherungsverträge, Hypothekendarlehen, Verbraucherkredite, Zahlungsdienste oder Unternehmenskredite (wohl aber fällt bei Unternehmenskrediten im Falle von strukturierten Produkten der anschließende Handel wie zB einer Anleihe unter die Steuerpflicht).

4. Kritik an der/Probleme der FTT

Aus volkswirtschaftlicher Sicht macht die FTT durchaus Sinn. Folgende Problemfelder bzw Kritikpunkte und Verbesserungs-

vorschläge werden aber in der Literatur bzw von Interessengruppen identifiziert:

- Problembereich Hochfrequenzhandel, dessen sehr hohe Umsatzvolumina im Rahmen der Abfuhr der FTT technisch nur sehr schwer bewältigt werden können
- Mehrbelastung des Market-Maker-Modells (Bank verkauft auf eigene Rechnung) im Vergleich zum klassischen Broker-Modell (Auftreten der Bank als Makler), weil die FTT auf jeder Handelsstufe anfällt. Dies könnte zu einem Rückgang des Market-Maker-Modells führen. Verschiedentlich wird daher eine Befreiung für Market-Making-Aktivitäten vorgeschlagen, wie dies zB in Frankreich der Fall ist⁹⁾
- Doppelbesteuerung bei Fondsanteilen
- Fehlende Ausnahmeregelungen für Finanztransaktionen innerhalb eines Konzerns (einer Unternehmensgruppe); daher kommt es zB innerhalb eines Bankenkonzerns zu Doppelbesteuerungen
- Geringere Steuersätze bei Derivatkontrakten (0,01 % statt 0,1 %), obwohl Derivatkontrakte einen spekulativeren Charakter haben
- Zum Teil wird vorgeschlagen, dass der außerbörsliche Handel von den einzelnen (teilnehmenden) Mitgliedstaaten höher besteuert werden sollte als dies die Mindeststeuersätze vorsehen (Förderung des regulierten Handels)
- Die Richtlinie hat sich ua auch zum Ziel gesetzt, Umgehungshandlungen zu vermeiden. Dazu dienen zB das erwähnte „Ausgabeprinzip“ zur Ergänzung des „Ansässigkeitsprinzips“ sowie die Missbrauchsbestimmungen in Kapitel VI. Ausweichbewegungen in Länder, die nicht zu den FTT-11 Staaten gehören (zB USA oder Singapur), werden aber dennoch nicht verhindert werden können.

9) ZB Lappas/Ruckes, IStr 4/2013, 118.

Publikationen des Autors:
Urtz (Hrsg)

Die neue Immobiliensteuer nach dem 1. StabG 2012
Sonderausgabe für ÖStZ-Abonnenten
Wien 2012, 318 Seiten
Preis: 36,- €
ISBN: 9783700753117



Zeitschrift für Finanzmarktrecht – zfr.lexisnexis.at

- Relevante finanzmarkt- und versicherungsrechtliche Judikatur der österreichischen und europäischen Behörden aus Sicht von Wissenschaft & Praxis
- Fachartikel zu nationalen und internationalen Fragestellungen
- Beleuchtung der jeweiligen Themen aus praktischer und wissenschaftlicher Sicht

Zeitschriftenarchiv & News zum Thema: zfr.lexisnexis.at!

Jahresabonnement 2013
6 Ausgaben um nur € 149,-

Online-Archiv inklusive!

Bestellen Sie jetzt:
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at